

## **Mitteilung an alle Anteilseigner der UniEuroAspirant Fonds:**

Anbei finden Sie die Information der Fondsgesellschaft, folgende Fonds sind betroffen:

LU0097169550          UniEuroAspirant - A Dis

Details können Sie der beigefügten Anlage entnehmen. Falls Ihre Kunden diesen Änderungen nicht zustimmen und die Möglichkeit besteht, die Anteile ohne Gebühren seitens der Fondsgesellschaft zurückzugeben, können Sie den Verkauf der Anteile direkt in MoventumOffice erfassen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass für die Abwicklung dieser Aufträge die im Preis- und Leistungsverzeichnis von Moventum ausgewiesenen Gebühren und die auf MoventumOffice angegebenen Annahmeschlusszeiten gelten.

## Hinweisbekanntmachung

UniEuroAspirant  
(Anteilklasse A: WKN 989805 / ISIN LU0097169550)  
(Anteilklasse C: WKN 933823 / ISIN LU0111444385)

Die Union Investment Luxembourg S.A. (die Verwaltungsgesellschaft) weist die Anteilhaber des von ihr verwalteten, nach Teil 1 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen aufgelegten und verwalteten UniEuroAspirant (Fonds) auf die hiernach beschriebenen Änderungen hin, die am 1. April 2020 in Kraft treten:

1. Der Name des Fonds wird zum Änderungsdatum in UniRenta Osteuropa geändert.

Die Anlagepolitik des Fonds wird mit Wirkung zum 1. April 2020 ergänzt. Artikel 20 des Sonderreglements (Anlagepolitik) sowie die entsprechende Rubrik der Übersicht „Der Fonds im Überblick“ werden wie folgt lauten:

„Das Fondsvermögen wird weltweit mit einem Schwerpunkt in fest- und variabel verzinsliche Staats- und Unternehmensanleihen von Emittenten aus osteuropäischen Ländern investiert, die auf die jeweiligen lokalen Währungen dieser Länder sowie auf Euro und US Dollar lauten. Daneben können maximal 49 Prozent weltweit auch fest- und variabel verzinsliche Anleihen von supranationalen Organisationen, Pfandbriefe, Unternehmensanleihen und High-Yield-Anleihen erworben werden.

Die für den Fonds zu erwerbenden Staats- und Unternehmensanleihen sowie sonstigen verzinslichen Wertpapiere liegen bei Erwerb grundsätzlich in einem Ratingbereich von besser oder gleich B3/B- einer anerkannten Ratingagentur wie beispielsweise Standard&Poor's, Moody's oder Fitch Ratings. Bis zu 10 Prozent des Netto-Fondsvermögens können in vorgenannte Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating als B3/B- investiert werden. Für den Fall, dass zwei unterschiedliche Ratings vorliegen, ist das niedrigere Rating ausschlaggebend; bei drei unterschiedlichen Ratings ist das Zweitbeste maßgeblich.

Derivate und die in Kapitel 6 des Verkaufsprospektes aufgeführten Instrumente und Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung sowie Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können zu Anlage- oder Absicherungszwecken eingesetzt werden. Für die abgeleiteten Finanzinstrumente wird auch auf Kapitel 6 des Verkaufsprospektes „Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten“ verwiesen.

Der Fonds kann auch von den in Kapitel 6 des Verkaufsprospektes aufgeführten Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken Gebrauch machen. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den Fonds der Techniken und Instrumente zur Deckung von Währungsrisiken bedienen. Sofern diese als Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, kann das Fondsvermögen in Asset Backed Securities wie zum Beispiel Collateralized Debt Obligations, Collateralized Bond Obligations, Collateralized Swap Obligations und ähnliche Werte sowie in Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds) investiert werden.

Die Investitionen in forderungsbesicherte Wertpapiere sind auf 20 Prozent des Nettofondsvermögens begrenzt. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Anlagen in Pfandbriefen sowie Covered Bonds. Die Anlagen in CoCo-Bonds sind auf 5 Prozent des Nettofondsvermögens begrenzt.

Der Fonds legt höchstens 10 Prozent seines Nettofondsvermögens in andere OGAW oder in andere OGA im Sinne von Artikel 4 Ziffer 1.1 Buchstabe e) des Verwaltungsreglements an.“

2. Aufgrund der genannten Änderungen wird in der Übersicht „Der Fonds im Überblick“ das „Risikoprofil des Fonds“ durch entsprechende Risikohinweise ergänzt:

„Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerung auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall der Aussteller eintreten. Die Anlage in hochverzinslichen Anleihen, deren Bonität vom Markt nicht als erstklassig eingeschätzt wird, hat ein erhöhtes Ausfallrisiko zur Folge. Bestehende Zins- und Tilgungsverpflichtungen könnten durch die jeweiligen Emittenten ggf. nicht immer eingehalten werden. Außerdem kann die Handelbarkeit dieser Wertpapiere nicht gewährleistet werden. Dies kann sich in nicht unerheblichen Wertverlusten beim Anteilwert niederschlagen.

Distressed Securities sind Wertpapiere von Unternehmen, die sich in Konkurs befinden können, anderweitig vom Zahlungsverzug bedroht sein können oder sich in sonstiger Weise in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden können. Solche Wertpapiere können mit erheblichen Risiken verbunden sein und die Ertragsituation ist äußerst unsicher. Es besteht die Gefahr, dass Restrukturierungspläne, Tauschangebote usw. nicht realisierbar sind und negative Auswirkungen auf den Wert dieser Wertpapiere haben.

Die Anlage in Emerging Markets beinhaltet möglicherweise besondere Risiken, beispielsweise aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, fehlenden Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und -rückflüsse (Transferrisiko) sowie aus Kapitalmärkten, die im internationalen Vergleich eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und eher volatil und illiquide sein können.

Die Anleger werden auf die inhärenten Risiken von forderungsbesicherten Wertpapieren wie zum Beispiel Asset Backed Securities (ABS), Collateralized Debt Obligations und Mortgage Backed Securities aufmerksam gemacht.

Bei den vorgenannten Wertpapieren handelt es sich um gebündelte Verbriefungen von einer Vielzahl von Hypotheken beziehungsweise Krediten sowie sonstigen Forderungen. Diese gelten als hochkomplexe Finanzinstrumente, deren Risiken entsprechend schwer einzuschätzen sind. Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt für den Fonds, der als Investor in eine Verbriefungstransaktion involviert ist, die risikogewichteten Positionswerte für Verbriefungspositionen nach den Regelungen ihres Risikomanagementverfahrens.

- Bei ABS handelt es sich um hochgranulare Pools aus Forderungen an Einzelpersonen oder (kleine und mittelständige) Unternehmen. Dies können beispielsweise Autokredite, Kreditkarten-, Leasing- und Konsumentenkredite sein. Als Hauptrisikofaktoren gelten Konsumentenrisiken sowie allgemein die Arbeitslosigkeit
- Unter Residential Mortgage Backed Securities (RMBS) versteht man die Verbriefung von Privathypotheken. In der Regel handelt es sich je Verbriefung

- um Immobilienkredite eines einzigen Landes. Als Hauptrisikofaktoren gelten allgemein der Arbeitsmarkt sowie die Immobilienpreise
- Unter Commercial Mortgage Backed Securities (CMBS) versteht man die Verbriefung von gewerblichen Hypotheken. Hierbei kann es sich um Hypotheken von verschiedenen gewerblichen Sektoren handeln, in der Regel mit mehreren Objekten. Als Hauptrisikofaktoren gelten die Mietpreisentwicklung, die Mietauslastung sowie allgemein der Gewerbeimmobilienmarkt
- Bei Collateralized Loan Obligations (CLO) handelt es sich um Unternehmenskreditverbriefungen, die überwiegend aus Unternehmenskrediten bestehen und gelegentlich auch kleine Anteile an Unternehmensanleihen enthalten können. Als Hauptrisikofaktoren gelten Unternehmensausfälle und -ausfallraten

-  
Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds) sind nachrangige Schuldverschreibungen mit langfristigem Charakter, die nach fest definierten Kriterien („Trigger-Events“; zum Beispiel Unterschreitung einer definierten Eigenkapitalquote) von Fremdkapital in Eigenkapital des emittierenden Unternehmens gewandelt werden. Ein Wahlrecht für den Investor ist im Unterschied zu traditionellen Wandelanleihen hierbei nicht gegeben. Je nach Ausgestaltung kann entweder eine Pflichtwandlung in Aktienpapiere erfolgen oder eine teilweise beziehungsweise vollständige Abschreibung (mit oder ohne Wertaufholungspotenzial). Gemäß der Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA vom 31. Juli 2014 (ESMA/2014/944) bestehen bei der Investition in CoCo-Bonds nachfolgend genannte potentielle Risiken:

- a) „Trigger Level Risiko“: Die Definition der Trigger Events bzw. des Auslösers der Kapitalumwandlung ist in den jeweiligen CoCo-Bonds-Emissionen unterschiedlich. Das entsprechende Risiko ist somit abhängig von der Ausgestaltung des entsprechenden Trigger Events (z.B. die jeweilige Höhe der vordefinierten Eigenkapitalquote). Die jeweiligen Trigger Events werden in den Emissionsbedingungen der CoCo-Bonds festgelegt. Eine mögliche Unterschreitung der definierten Eigenkapitalquote kann durch einen materiellen Verlust an Kapital oder eine Erhöhung der risikogewichteten Aktiva entstehen.
- b) „Risiko der Kupon-Kündigung“: Kuponzahlungen können nach eigenem Ermessen des Emittenten durch diesen zu jedem Zeitpunkt, ohne vorher festgelegten Anlass und für einen unbestimmten Zeitraum eingestellt werden. Die gekündigten Zahlungen werden abgeschrieben. Diese werden somit nicht angesammelt und erfolgen nicht zu einem späteren Zeitpunkt. Dies erhöht die Unsicherheit der Bewertung von CoCo-Bonds und kann somit auch zu Fehlbewertungen des Risikos führen.
- c) „Risiko der Umkehrung der Kapitalstruktur“: CoCo-Bonds-Investoren können unter bestimmten Umständen (z.B. einer hohen vordefinierten Eigenkapitalquote) im Gegensatz zu dem üblichen Fall, bei welchem die eigentlichen Eigenkapitalgeber von den ersten Kapitalverlusten betroffen sind, die ersten Verluste erleiden.
- d) „Prolongationsrisiko“: CoCo-Bonds können als unbefristete Instrumente ausgegeben werden. Der Nennwert kann gar nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezahlt werden.
- e) „Unbekannte Risiken“: Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei CoCo-Bonds um ein innovatives Anlageinstrument handelt, wurden diese bisher noch nicht, insbesondere unter Berücksichtigung angespannter Marktphasen, vollumfänglich getestet.

f) „Ertrags- und Bewertungsrisiken“: Aufgrund der hohen Ertragschancen der CoCo-Bonds könnten die zugrundeliegenden Risiken von den Investoren nicht ausreichend im Rahmen der Bewertung und Risikomessung berücksichtigt werden.

Coco-Bonds unterliegen möglicherweise weiteren besonderen Risiken wie z.B. Umwandlungsrisiko (CoCo-Bonds können im Rahmen einer Pflichtumwandlung in Aktienpapiere umgewandelt werden), Abschreibungsrisiko (CoCo-Bonds können in Abhängigkeit des Trigger-Events eine teilweise bzw. vollständige Abschreibung erfahren), Branchenrisiko (Coco-Bonds Emittenten stammen überwiegend aus dem Finanzsektor) und Liquiditätsrisiko (CoCo-Bonds weisen im Gegensatz zu Standardanleihen ein geringes Marktvolumen auf und können insbesondere in angespannten Marktphasen in ihrer Handelbarkeit eingeschränkt sein).

3. Des Weiteren werden in der Übersicht „Der Fonds im Überblick“ unter „Risikoprofil des typischen Investors“ die Rentenmärkte konkretisiert, in die der Fonds investiert.

Bis zum 31. März 2020	Ab dem 1. April 2020
Der Fonds eignet sich für Anleger, die von den Chancen der europäischen Rentenmärkte profitieren möchten und mäßige Risiken akzeptieren.	Der Fonds eignet sich für Anleger, die von den Chancen der osteuropäischen Rentenmärkte profitieren möchten und mäßige Risiken akzeptieren.

4. Für die Anteilinhaber der Anteilklassen A und C ergeben sich nachfolgend aufgeführte Änderungen, die in der Übersicht „Der Fonds im Überblick“ unter „Erfolgsabhängige Vergütung“ entsprechend ausgewiesen werden:

Bis zum 31. März 2020	Ab dem 1. April 2020
<p>a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung</p> <p>Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 25 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex), höchstens jedoch bis zu 2,5 Prozent des Durchschnittswerts des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis des vereinbarten Höchstbetrages der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode</p>	<p>a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Verwaltung des Fonds zusätzlich zu den Vergütungen und Gebühren gemäß Artikel 25 des Sonderreglements je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 25 Prozent des Betrags erhalten um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über dem Vergleichsindex, das heißt positive Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Positive Benchmark-Abweichung“ genannt), jedoch insgesamt höchstens bis zu 2,5 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den kalendertäglichen Werten errechnet wird. Die dem Fonds belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden. Unterschreitet die Anteilwertentwicklung</p>

erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt.

am Ende einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsindex (Underperformance zum Vergleichsindex, das heißt negative Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Negative Benchmark-Abweichung“ genannt), so erhält die Verwaltungsgesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung bei Positiver Benchmark-Abweichung wird nun auf Basis der Negativen Benchmark-Abweichung ein Underperformancebetrag pro Anteilwert errechnet und in die nächste Abrechnungsperiode als negativer Vortrag vorgetragen (Negativer Vortrag). Der Negative Vortrag wird nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Verwaltungsgesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag am Ende dieser Abrechnungsperiode den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Übersteigt der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode nicht, werden beide Beträge verrechnet. Der verbleibende Underperformancebetrag pro Anteilwert wird wieder in die nächste Abrechnungsperiode als neuer Negativer Vortrag vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine Negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene Negative Vortrag um den aus dieser Negativen Benchmark-Abweichung errechneten Underperformancebetrag erhöht. Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Existieren für den Fonds weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

<p>b) Definition der Abrechnungsperiode Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober 2014 und endet am 31. März 2016. Die nachfolgenden Abrechnungsperioden beginnen am 1. April eines jeden Jahres und enden am 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres.</p>	<p>b) Definition der Abrechnungsperiode Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. April und endet am 31. März eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode begann am 1. Oktober 2014 und endete am 31. März 2016.</p>
<p>c) Vergleichsindex Als Vergleichsindex wird 65% des Merrill Lynch World Sovereign Eastern European ex Slovenia ex Slovakia (80% umgerechnet in Euro / 20% hedged in EUR gegen USD) und 35% des Merrill Lynch Pan-Europe Governments 1-10 years festgelegt. Der Administrator der vorgenannten Referenzwerte (Indizes), die ICE Benchmark Administration Limited, ist bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in einem öffentlichen Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen. Falls ein Index entfallen oder sich wesentlich ändern sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage eines robusten schriftlichen Plans, in welchem die Maßnahmen dargelegt sind, die sie ergreifen wird, einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des Index tritt. Dieser Plan liegt am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie in den Vertriebsländern kostenlos zur Einsicht bereit.</p>	<p>c) Vergleichsindex Als Vergleichsindex wird 50 Prozent ICE BofA Q613 Custom Index, in Euro und 50 Prozent ICE BofA Q5AO Custom Index, währungsgesichert in Euro festgelegt. Informationen zu den genannten Indizes können bei der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei eingeholt werden. Zudem können weitere Informationen auf <a href="https://indices.theice.com">https://indices.theice.com</a> unter Verwendung des jeweils vierstelligen Tickers Q613 und Q5AO abgerufen werden. Der Administrator der vorgenannten Referenzwerte (Indizes), die ICE Benchmark Administration Limited, ist bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in einem öffentlichen Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen. Falls ein Index entfallen oder sich wesentlich ändern sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage eines robusten schriftlichen Plans, in dem die Maßnahmen dargelegt sind, die sie ergreifen wird, einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des Index tritt. Dieser Plan liegt am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie in den Vertriebsländern kostenlos zur Einsicht aus.</p>
<p>d) Performanceberechnung Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Bei der BVI-Methode handelt es sich um eine international anerkannte Standard-Methode zur Wertentwicklungsberechnung von Investmentvermögen. Diese ermöglicht eine einfache, nachvollziehbare und exakte Berechnung. Die Wertentwicklung stellt dabei die prozentuale Veränderung zwischen dem angelegten Vermögen zu Beginn des Anlagezeitraumes und seinem Wert am Ende des Anlagezeitraumes dar. Ausschüttungen werden rechnerisch dabei</p>	<p>d) Berechnung der Anteilwertentwicklung Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Bei der BVI-Methode handelt es sich um eine international anerkannte Standardmethode zur Wertentwicklungsberechnung von Investmentvermögen. Diese ermöglicht eine einfache, nachvollziehbare und exakte Berechnung. Die Wertentwicklung stellt dabei die prozentuale Veränderung zwischen dem angelegten Vermögen zu Beginn des Anlagezeitraums und seinem Wert am Ende des Anlagezeitraums dar. Ausschüttungen werden rechnerisch dabei</p>

<p>umgehend in neue Fondsanteile investiert, um eine Vergleichbarkeit der Wertentwicklungen ausschüttender und thesaurierender Fonds sicherzustellen.</p> <p>Die dem Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden. Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter der des Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, berechnete erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.</p>	<p>umgehend in neue Fondsanteile investiert, um eine Vergleichbarkeit der Wertentwicklung ausschüttender und thesaurierender Fonds sicherzustellen.</p>
	<p>e) Rückstellung Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Fonds je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Fonds zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, sofern entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.</p>
<p>e) Negative Anteilwertentwicklung Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Anteilwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Anteilwertentwicklung).</p>	<p>f) Berücksichtigung der Anteilwertentwicklung Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode unterschreitet (Negative Anteilwertentwicklung).</p>

Betroffene Anleger, die mit den oben genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder einer Zahlstelle letztmalig am 31. März 2020 bis 16:00 Uhr ohne Kosten zurückgeben.

Bei den Zahl- und Vertriebsstellen, der Verwahrstelle sowie der Verwaltungsgesellschaft sind zum 1. April 2020 der aktualisierte Verkaufsprospekt nebst Verwaltungs- und

Sonderreglement sowie die aktuellen und zum Änderungsstichtag gültigen wesentlichen Anlegerinformationen (wAI) des Fonds kostenlos erhältlich.

Luxemburg, den 17. Februar 2020

Union Investment Luxembourg S.A.